

1. Sachverhalt¹

A und B beschließen gemeinsam, Steinbrocken von einer Autobahnbrücke auf die darunter liegende Fahrbahn zu werfen, um einen Unfall zu provozieren. Daher begeben sie sich am späten Abend zu einer Brücke in der Nähe ihres Wohnortes und werfen drei 20 bis 30 kg schwere Brocken, die sie in ihrem Auto transportiert haben, auf den rechten und mittleren Fahrstreifen. Diese werden kurz darauf von C und D bei ca. 130 km/h überfahren, was dazu führt, dass das Auto von C so stark beschädigt ist, dass es unlenkbar wird. Das Auto des D füllt sich aufgrund der Kollision mit Rauch, so dass er nichts mehr sehen kann. Gleichwohl gelingt es beiden als sehr erfahrenen Fahrern, die Autos ohne weitere Kollision auf dem Standstreifen zum Stehen zu bringen. Sie bleiben trotz erheblicher Schäden an den Autos unverletzt.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Bei dem vorliegenden Fall scheint es sich auf den ersten Blick um einen weiteren klassischen Autobahnbrücken-Steinwurf-Fall zu handeln, bei dem strafrechtlich gesehen Delikte wie Mord und Totschlag im Vordergrund stehen, aber auch der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr nicht außer Acht gelas-

Mai 2010 Steinwurf-Fall

Bedingter Vorsatz / Mord / Gemeingefährliches Mittel / Heimtücke / Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr

§§ 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 212, 211, 315 Abs. 3 Nr. 1a, 315b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 StGB

Leitsatz der Verf.:

Es hängt vom konkreten Einzelfall ab, ob Steinwürfe von einer Autobahnbrücke bei Vorliegen eines entsprechenden Vorsatzes als Tötungen bzw. Tötungsversuche mit gemeingefährlichen Mitteln zu bewerten sind.

BGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – 4 StR 450/09; veröffentlicht in HRRS 2010 Nr. 270

sen werden darf. Auf den zweiten Blick hingegen macht diese Entscheidung deutlich, dass es so etwas wie einen klassischen Autobahnbrücken-Fall nicht gibt, sich hingegen jegliche schematische Betrachtungsweise verbietet.

Unproblematisch ist zunächst festzustellen, dass im Rahmen der Tötungsdelikte mangels eines Taterfolges eine **Versuchsprüfung** erfolgen muss, die Straßenverkehrsdelikte dagegen vollendet worden sind. Auch bereitet die Form der Täterschaft hier keine Probleme, da A und B gemeinsam aufgrund eines gemeinsamen Tatplanes und somit **mittäterschaftlich** gemäß § 25 Abs. 2 StGB handelten. Probleme treten jedoch beim Einstieg in die konkrete Prüfung des Tötungsdelikt auf, beginnend mit dem Tatentschluss.

Selten lässt sich nämlich in Fällen wie dem vorliegenden eindeutig feststellen, dass der oder die Täter den Tod der Opfer herbeiführen wollten. Daher kommt es zumeist darauf an, ob sich ein **bedingter Tötungsvorsatz** oder auch *dolus eventualis* feststellen lässt.

¹ Der Sachverhalt wurde gekürzt und leicht verändert, um die Probleme des Falles möglichst deutlich hervortreten zu lassen.

Nach der klassischen Formel der Rechtsprechung bedarf es hierfür in Abgrenzung zur **bewussten Fahrlässigkeit**, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält (kognitives Element) und den Erfolgseintritt billigend in Kauf nimmt (voluntatives Element).² Der bewusst fahrlässig handelnde Täter hingegen hält den Erfolgseintritt zwar für möglich, ist mit dem Erfolgseintritt jedoch nicht einverstanden und vertraut (ernsthaft) auf den Nichteintritt der für möglich erkannten Folge.³

Demnach spricht für die Annahme des bedingten Vorsatzes, dass die Platzierung der Steine beträchtlicher Größe extrem gefährlich und die möglichen Unfallfolgen nur sehr schwer abschätzbar sind. Dass im vorliegenden Fall nicht viel passiert ist, ändert an dieser Bewertung nichts, denn wie auch das Gericht feststellte, ist es wohl „einem Heer von Schutzengeln zu verdanken, die über der Autobahn geschwebt sein müssen“⁴, dass es nicht zu Personenschäden kam. Allein aufgrund der objektiven Gefährlichkeit darf jedoch nicht auf einen bedingten Vorsatz geschlossen werden, es bedarf vielmehr einer Gesamtwürdigung der objektiven und subjektiven Tatumstände.⁵ Dennoch spielt die Gefährlichkeit der Handlung über eine „**Je-desto-Beziehung**“ eine gewichtige Rolle. Denn je riskanter das – von ihm als solches auch erkannte – Verhalten des Täters, desto geringere Anforderungen sind letztlich an die Feststellung des voluntativen Elementes zu stellen.⁶ Dies lässt sich anhand der Autobahnbrücken-Fälle gut verdeutlichen: Denn je größer und schwerer die verwendeten Steine, je höher die Geschwindigkeit der die Straße befahren-

den Autos und je dichter der Verkehr, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit erheblicher Personenschäden. Zudem spricht für den Vorsatz, dass sich der Täter dessen auch bewusst sein wird aufgrund der großen medialen Öffentlichkeit, die diese Fälle regelmäßig begleitet.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch nicht, wenn man mit der Rechtsprechung davon ausgeht, dass gegenüber der Tötung eines Menschen durch positives Tun regelmäßig eine erhöhte Hemmschwelle besteht.⁷ Nach der sog. **Hemmschwellentheorie** ist auch dann, wenn der Täter den Tötungserfolg als möglich vorausgesehen hat, die Möglichkeit zu prüfen, dass er ernsthaft darauf vertraut hat, er werde nicht eintreten.⁸ Anhaltspunkte dafür sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich.

Das Vorliegen des bedingten Vorsatzes ist mithin zu bejahen, drängt es sich doch jedem vernünftig denkenden Menschen auf, dass das Werfen von Steinen auf eine Autobahn tödlich sein kann. Auch sind keine Umstände der Tat ersichtlich, auf die ein ernsthaftes Vertrauen auf das Ausbleiben des Erfolgs gegründet sein könnte⁹. So stellte auch der BGH lediglich kurz fest, dass die Bejahung des bedingten Vorsatzes durch das Landgericht revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sei.¹⁰

Auch die Frage nach dem Mordmerkmal der **Heimtücke** wird relativ knapp behandelt. Nach gängiger Definition handelt derjenige heimtückisch, der die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausnutzt.¹¹ Die Insassen

² Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 15 Rn. 9a; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 15 Rn. 25.

³ SSW/StGB-Momsen, 2009, §§ 15, 16 Rn. 57.

⁴ BGH, HRRS 2010 Nr. 270, S. 4.

⁵ BGH, NStZ-RR 2003, 8.

⁶ BGH, NStZ 2009, 629, 630; Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 15 Rn. 9c.

⁷ BGH, NStZ 1983, 407; Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 212 Rn. 13 ff.

⁸ BGHSt 36, 1, 15 f.

⁹ Denkbar wäre eine konkrete Strategie zur Vermeidung der Gefahr wie das Werfen der Steine lediglich auf den Seitenstreifen, um die Autobahnpolizei zu ärgern.

¹⁰ LG Leipzig, Urteil vom 19.03.2009 - 1 Ks 303 Js 13597/07, BeckRS 2009 08639, S. 23 f.; BGH, HRRS 2010 Nr. 270, S. 2.

¹¹ Rengier, Strafrecht BT II, 10. Aufl. 2009, § 4 Rn. 23.

der sich der Brücke nähernden Pkws hatten keinen Anlass, mit einem Anschlag auf ihre Person zu rechnen und waren infolge dieser Arglosigkeit auch nicht in der Lage, dem Angriff zu entgehen. Dies wird schon dadurch deutlich, dass weder C noch D ein Ausweichen möglich war.

Lediglich das Definitionselement des **bewussten Ausnutzens** könnte fraglich sein. Anerkannt ist, dass heftige Gemütsbewegungen, die zu einem psychischen Ausnahmezustand führen, ein Ausnutzungsbewusstsein ausschließen können.¹² Dies ist insbesondere denkbar, wenn der Steinwurf eine Kurzschlussreaktion aufgrund eines psychischen Ausnahmezustandes darstellt. Vorliegend handelten A und B jedoch geplant, was sich auch dadurch verdeutlicht, dass sie die Steine in ihrem Auto zur Brücke transportierten und nicht vor Ort spontan ergriffen.

Insofern genügt es, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und der Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich dessen bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen.¹³ Dieses Bewusstsein kann bei einer derart offen zutage liegenden Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer mangels weiterer Umstände nicht zweifelhaft sein.¹⁴

Gewisse Schwierigkeiten wirft auch das Mordmerkmal der Verwendung eines **gemeingefährlichen Mittels** auf. Nach der üblichen juristischen Definition sind Mittel gemeingefährlich, deren Wirkung auf Leib und Leben einer Mehrzahl anderer Menschen der Täter nach den konkreten Umständen nicht in

der Hand hat.¹⁵ Entscheidend ist demnach die Eignung und Wirkung desselben in der konkreten Situation unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Absichten des Täters. Danach kann ein solches Mittel bei dem Herabwerfen oder Fallenlassen schwerer Gegenstände auf eine dicht befahrene Autobahn ohne Geschwindigkeitsbegrenzung durchaus vorliegen.¹⁶

Es hängt jedoch letztlich vom konkreten Einzelfall ab, ob Steinwürfe von einer Autobahnbrücke bei Vorliegen eines entsprechenden Vorsatzes als Tötung bzw. Tötungsversuch mit gemeingefährlichen Mitteln zu bewerten sind. Trifft der Täter bei einem solchen Steinwurf ein bestimmtes Fahrzeug, so schließt ein solcher Angriff gegen die individualisierten Opfer eine Gemeingefährlichkeit nicht von vornherein aus. Eine tödliche Gefahr für eine Vielzahl von Menschen wird meistens jedoch nur dann bestehen, wenn dichter Verkehr herrscht und auf den durch den Steinwurf unmittelbar verursachten Unfall hin eine unbestimmte Anzahl weiterer Personen – also regelmäßig die Insassen anderer Fahrzeuge – tödliche Verletzungen erleiden können.¹⁷

Nichts anderes kann in den Fällen gelten, in denen der Täter bei dem Steinwurf noch kein bestimmtes Fahrzeug im Auge hat, sondern sich die Tat auf ein beliebiges, sich möglicherweise noch außerhalb seines Sichtbereichs befindlichen Fahrzeugs und dessen Insassen bezieht. Auch hier fehlt es, bezogen auf die Kollision zwischen diesem Fahrzeug und dem auf der Fahrbahn liegenden Stein, regelmäßig daran, dass allein hierdurch eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährdet werden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. Daher wird auch in solchen

¹² BGH NStZ 2006, 503, 504; SSW/StGB-Momsen, 2009, § 211 Rn. 51.

¹³ BGH, NStZ-RR 1997, 294, 295.

¹⁴ LG Leipzig, BeckRS 2009 08639, S. 26; BGHSt 39, 354, 369 f.

¹⁵ BGH NStZ 2006, 167, 168; Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 211 Rn. 11.

¹⁶ Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 211 Rn. 60.

¹⁷ BGHSt 38, 353, 355.

Fällen eine Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln – von Ausnahmefällen abgesehen – nur dann in Betracht kommen, wenn Folgeunfälle mit tödlichen Verletzungen drohen.¹⁸

So ist hier die konkrete Gefährlichkeit aufgrund der ruhigen Verkehrslage und der nicht feststellbaren Gefährdung Dritter zu verneinen. Danach kommt es auf den im Rahmen der gemeingefährlichen Mittel bei atypischen Gegenständen bestehenden Streit hinsichtlich der Frage, ob auf die abstrakte oder konkrete Gefährlichkeit des Mittels abzustellen ist, nicht an.¹⁹

Schließlich ist noch auf die Straßenverkehrsdelikte einzugehen, die zu meist zwar keine größeren Schwierigkeiten bereiten, in den Autobahnbrücken-Fällen jedoch auf keinen Fall vergessen werden dürfen. Durch das Werfen der Steinbrocken auf die Fahrbahn ist ein **gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr** nach § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB gegeben, denn diese bereiten unproblematisch ein Hindernis. Zudem ist auch an die gern übersehene Qualifikation durch Verweisung auf § 315 Abs. 3 StGB zu denken. §§ 315b Abs. 3 i.V.m. 315 Abs. 3 Nr. 1 a) StGB sind zu bejahen, denn A und B handelten auch in der Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen.

Probleme können sich jedoch in dem Fall ergeben, in dem der Täter einen Pkw gezielt mit einem Stein bewirft. Es stellt sich dabei die Frage, ob wegen der Parallele zu § 315b I Nr. 1 StGB bei sämtlichen Alternativen des § 315b StGB der Tatbestand zu verneinen ist, wenn sich der Eingriff in der Gefährdung oder Beschädigung des Tatobjekts erschöpft, so dass es an einer tatbestandlich erforderlichen, „dadurch“ verursachten weiteren Gefährdung fehlt. Heute geht die Rechtsprechung davon aus, dass es für die Annahme einer vollendeten Tat genüge, dass die durch den Eingriff verursachte

verkehrsspezifische Gefahr zu einem bedeutenden Fremdschaden geführt habe.²⁰ Das Erfordernis einer zeitlichen Differenz zwischen Eingriff und konkreter Gefahr sei dem Wortlaut der Vorschrift dagegen nicht zu entnehmen. Der Tatbestand könne daher in sämtlichen Handlungsalternativen auch dann erfüllt sein, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führe, sofern dieser Erfolg sich als Steigerung der abstrakten Gefahr darstelle.²¹ Demnach sind gezielte Steinwürfe, das Baumelnlassen einer Eisenstange oder das Werfen von Steinbrocken im Rahmen des § 315b Abs. 1 StGB gleich zu behandeln.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Entscheidung bringt keine großen Neuerungen, beinhaltet jedoch eine deutliche Präzisierung der bisherigen Rechtsprechung.

Im Hinblick auf den **bedingten Tötungsvorsatz** verweist der BGH auf seine ständige Rechtsprechung und bestätigt den vom LG Leipzig aus dem Tathergang und den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten gezogenen Schluss, dass sie bei der Begehung der Tat den Tod der Fahrzeuginsassen zumindest billigend in Kauf genommen haben.

Auch bei der Bejahung des Mordmerkmals der **Heimtücke** hat er unter den gegebenen Tatumständen keine weiteren Bedenken.

Hingegen ist ihm das Mordmerkmal der **Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln**, dessen Ablehnung durch das erstinstanzliche Gericht zu einer auf Verurteilung zielenden Revision der Staatsanwaltschaft geführt hatte, eine längere Ausführung wert. Die Ablehnung dessen beanstandet er nach differenzierter Analyse letztlich nicht. Dabei verweist er darauf, dass bei einem Steinwurf eine tödliche Gefahr für eine

¹⁸ BGH, HRRS 2010 Nr. 270, S. 5.

¹⁹ Dazu FAMOS August 2006 „Falschfahrer-Fall“.

²⁰ BGHSt 48, 119, 121; SSW/StGB-*Ernemann*, 2009, § 315b Rn. 17.

²¹ BGHSt 48, 119, 122.

Vielzahl von Menschen zumeist nur dann bestehen wird, wenn dichter Verkehr herrscht und in der Folge des durch den Steinwurf unmittelbar verursachten Unfalls eine unbestimmte Anzahl weiterer Personen – also regelmäßig die Insassen anderer Fahrzeuge – tödliche Verletzungen erleiden können. Es fehlt bezogen auf die Kollision zwischen einem Fahrzeug und dem auf der Fahrbahn liegenden Stein regelmäßig daran, dass allein hierdurch eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährdet werden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat. Daher wird auch in solchen Fällen eine Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln – von Ausnahmefällen wie etwa einer Kollision eines voll besetzten Omnibusses mit dem Stein abgesehen – nur dann in Betracht kommen, wenn Folgeunfälle mit tödlichen Verletzungen drohen.

Entscheidend für das anhand der entwickelten Kriterien konsequente Ablehnen dieses Merkmals war vorliegend letztlich, dass zum Tatzeitpunkt am späten Abend lediglich ruhiger Verkehr herrschte und eine Gefährdung Dritter nicht festgestellt werden konnte. Vielmehr war es beiden Fahrern gelungen, ohne weitere Blessuren ihre Pkws auf dem Standstreifen zum Stehen zu bringen und abzusichern.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Immer wieder werden Gegenstände wie Steine und Holzklötze von Autobahnbrücken herab auf die Straße geworfen – oft mit verheerenden Folgen. Aufgrund des vielfältigen Materials, jedoch auch der im Einzelfall sehr unterschiedlichen Ausformungen des Tathergangs, die für die rechtliche Bewertung relevant sind, eignen sich Autobahnbrücken-Fälle sehr gut dafür, das saubere Arbeiten am konkreten Fall bzw. Sachverhalt abzu prüfen. Denn einen „klassischen“ Verlauf dieser Fälle gibt es nicht – es kann Todesopfer geben, Verletzte,

und manchmal bleiben auch alle Beteiligten unverletzt.

Im Folgenden soll nochmals auf die in diesen Fällen auf jeden Fall zu diskutierenden Problemkreise hingewiesen werden. Zu prüfen sind neben den Tötungsdelikten auch immer die **Verkehrsdelikte**, die zumeist jedoch bis auf die in § 315 Abs. 3 StGB etwas versteckte Verbrechenqualifikation, wenig Probleme bereiten.

Bei den Tötungsdelikten ist unabhängig davon, ob der Erfolg eingetreten ist oder nicht, zunächst der **Vorsatz** zu klären. Hier stellt sich oft die Frage nach dem bedingten Vorsatz. Das Bejahen im Falle von Steinwürfen auf Autobahnen ist vom konkreten Einzelfall abhängig, wird jedoch aufgrund der besonderen Gefährlichkeit und Unkontrollierbarkeit nach der „Je-desto-Formel“ der Rechtsprechung oftmals zu bejahen sein.

Sodann sind die **Mordmerkmale** näher zu betrachten, wobei regelmäßig Heimtücke und das Verwenden eines gemeingefährlichen Mittels in Betracht kommen werden. An dieser Stelle ist nun auch die volle Aufmerksamkeit des Rechtsanwenders gefordert. So sind Konstellationen denkbar, in denen beide, eines der beiden oder auch kein Mordmerkmal erfüllt ist. Im Rahmen der **Heimtücke** werden die Arg- und Wehrlosigkeit meist vorliegen, ein besonderes Augenmerk sollte jedoch auf das Ausnutzungsbewusstsein gerichtet werden, denn es sind durchaus Fälle denkbar, in denen dieses zu verneinen wäre. Hinsichtlich der Verwendung eines **gemeingefährlichen Mittels** sind sowohl die genauen Opferzahlen als auch konkret gefährdete Dritte zu betrachten. Ist tatsächlich eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben – wie in dem Beispiel mit dem vollbesetzten Bus – gefährdet, darf eine Auseinandersetzung mit der Mindermeinung, die

auf die „**abstrakte Vielgefährlichkeit**“ des Mittels abstellt, nicht fehlen.²²

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH bringt nichts bahnbrechend Neues mit sich. Sie stellt jedoch eine Konkretisierung der Rechtsprechung dar, durch die klare Maßstäbe für Tatvorsatz und Mordmerkmale gesetzt werden.

Gerade wegen der klaren Vorgaben für den Rechtsanwender hinsichtlich des Mordmerkmals der Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels ist der Rechtsprechung ein Lob auszusprechen. Denn der Hinweis, dass es auf den konkreten Einzelfall ankommt, wird oft von den Gerichten nicht hinreichend befolgt, sondern mit einem Verweis und einer formelhaften Feststellung kurz abgehandelt. Insofern ist zu hoffen, dass diese Entscheidung zum Anlass genommen wird, sich stärker auf die konkreten Umstände des Falles zu konzentrieren. Hinsichtlich des Merkmales der Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels bei Steinwürfen von Autobahnbrücken sollte dies jedenfalls zukünftig anhand der in dieser Entscheidung getroffenen Feststellungen unschwer möglich sein.

(Anneke Petzsche)

²² Vgl. dazu FAMOS August 2006 „Falschfahrer-Fall“, S. 5 f.; Rengier, Strafrecht BT II, 10. Aufl. 2009, § 4 Rn. 46.